Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3041

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag

- Nr. 2546 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Pelster

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf - Nr. 2546 der Drucksachen - in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 28. Januar 1952

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Wellhausen	Pelster
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag

- Nr. 2546 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag	**Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Zuwendungen an rechtsfähige Pensionskassen	Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen
(1) Zuwendungen an rechtsfähige Pensionskassen werden vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 2 bis 4 unter den folgenden Voraussetzungen als Betriebsausgaben anerkannt:	(1) Kassen sind betriebliche Pensionskassen im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie
1. Die Kassen müssen den Leistungsberechtigten einen Rechtsanspruch gewähren und im Zeitpunkt der Zuwendung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 7 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sein (§ 11 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes).	1. als Versicherungsunternehmen nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) oder als öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten beaufsichtigt werden,
2. Die Zuwendungen müssen entweder auf einer in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verpflichtung des Zuwendenden beruhen oder auf Grund einer Verfügung der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Auffüllung des nach versicherungsmäßigen Grundsätzen erforderlichen Deckungskapitals dienen.	2. der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe dienen und wenn mindestens neunzig vom Hundert der Gesamtzahl der Versicherten Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer dieser Betriebe oder deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes) sind.

Entwurf

(2) Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals für Anwartschaften sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des für die Auffüllung insgesamt erforderlichen Betrags auf die Zeit bis zu dem versicherungsmathematisch berechneten Eintritt des Versicherungsfalls für den einzelnen Veranlagungszeitraum ergibt. Unberührt bleiben satzungsmäßig festgelegte laufende Zuwendungen für Versicherungsverhältnisse, bei denen sich die künftige Versicherungsleistung entsprechend den Zuwendungen geschäftsplanmäßig alljährlich erhöht.

(3) Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals für laufende Leistungen einschließlich der zugehörigen Anwartschaften von Witwen- und Waisenrenten sind nur bis zu dem Betrage abzugsfähig, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf mindestens fünf Jahre für den einzelnen Veranlagungszeitraum ergibt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen sind vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 3 bis 6 als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Zuwendungen entweder auf einer in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verpflichtung des Zuwendenden beruhen oder auf Grund einer Verfügung der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Auffüllung des nach versicherungsmäßigen Grundsätzen erforderlichen Deckungskapitals dienen.

(3) Zuwendungen zur Bildung des Deckungskapitals

a) für die Wiedererhöhung der durch die Währungsgesetzgebung herabgesetzten Anwartschaften,

b) für die Erhöhungen der Leistungen, soweit diese den satzungsmäßigen Stand am 31. Dezember 1949 oder am Tage der Gründung übersteigen, wenn der Tag der Gründung im Kalenderjahr 1950 liegt,

c) bei Kassen, die nach dem 31. Dezember 1950 gegründet werden,

sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der auf den Veranlagungszeitraum entfällt, wenn die Bildung des Deckungskapitals nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gleichmäßig auf die Zeit bis zu dem versicherungsmathematisch berechneten Eintritt des Versicherungsfalls verteilt wird. Unberührt bleiben satzungsmäßig festgelegte, in ihrer betragsmäßigen Höhe oder im Verhältnis zum Arbeitseinkommen der Versicherten gleichbleibende laufende Zuwendungen für Versicherungsverhältnisse, bei denen sich die künftige Versicherungsleistung entsprechend den Zuwendungen geschäftsplanmäßig alljährlich erhöht.

(4) Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals für die durch die Währungsgesetzgebung herabgesetzten laufenden Leistungen einschließlich der zugehörigen Anwartschaften von Angehörigenrenten sind nur bis zu dem Betrag abzugsfähig, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf mindestens fünf Jahre für den einzelnen Veranlagungszeitraum ergibt.

(5) Zuwendungen zur Abdeckung von Fehlbeträgen sind auch in der Form von Einmal-

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	beiträgen abzugsfähig, wenn diese Fehlbeträge dadurch entstanden sind, daß der tatsächliche Verlauf der Einnahmen und Ausgaben von den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen abgewichen ist, oder daß sich die für die Pensionsgewährung satzungsgemäß maßgebenden Bezüge erhöht haben. Zuwendungen zur Abdeckung von Fehlbeträgen, die durch Satzungsänderung entstehen, sind nur nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 abzugsfähig.
(4) Übersteigen die tatsächlichen Leistungen der Kasse in einem Veranlagungszeitraum die satzungsmäßigen Leistungen, so kann eine Zuwendung an die Kasse bis zur Höhe des Betrags, der über die satzungsmäßigen Leistungen hinaus aufgewendet worden ist, neben den Zuwendungen nach den Absätzen 1 bis 3 als Betriebsausgabe abgezogen werden.	(6) Übersteigen die tatsächlichen Leistungen der Kasse in einem Veranlagungszeitraum die satzungsmäßigen Leistungen, so kann eine Zuwendung an die Kasse bis zur Höhe des Betrags, der über die satzungsmäßigen Leistungen hinaus aufgewendet worden ist, neben den Zuwendungen nach den Absätzen 2 bis 5 als Betriebsausgaben abgezogen werden.
§ 2	§ 2
Zuwendungen an rechtsfähige Unterstützungskassen mit laufenden Leistungen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger oder mit Leistungen von Fall zu Fall	Zuwendungen an rechtsfähige Unterstützungskassen mit laufenden Leistungen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger oder mit Leistungen von Fall zu Fall
(1) Zuwendungen an rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen werden unter den folgenden Voraussetzungen als Betriebsausgaben anerkannt:	(1) Zuwendungen an rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen sind unter den folgenden Voraussetzungen als Betriebsausgaben abzugsfähig:
1. Die Kassen müssen im Zeitpunkt der Zuwendung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 7 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sein (§ 12 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes).	1. Die Kassen müssen im Zeitpunkt der Zuwendung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 7 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sein (§ 12 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes).
2. Die Zuwendungen dürfen außer in den Fällen der Absätze 2 und 5 die Leistungen, die die Kasse im gleichen Wirtschaftsjahr an Zugehörige oder frühere Zugehörige des Betriebs gewährt, nicht übersteigen. Leistungen, die nach Absatz 4 aus dem Vermögen zu bewirken sind, sind bei der Berechnung des Höchstbetrags nach Satz 1 außer Ansatz zu lassen. Zugehörige im Sinn dieser Vorschrift sind auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).	2. Die Zuwendungen dürfen außer in den Fällen der Absätze 2 und 5 die Leistungen, die die Kasse im gleichen Wirtschaftsjahr an Zugehörige oder frühere Zugehörige des Betriebs gewährt, nicht übersteigen. Leistungen, die nach Absatz 4 aus dem Vermögen zu bewirken sind, sind bei der Berechnung des Höchstbetrags nach Satz 1 außer Ansatz zu lassen. Zugehörige im Sinn dieser Vorschrift sind auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).
(2) Neben den nach Absatz 1 Ziffer 2 zulässigen Zuwendungen können zur Ansammlung oder Auffüllung eines Kassenvermögens zugewendet werden	(2) Neben den nach Absatz 1 Ziffer 2 zulässigen Zuwendungen können zur Ansammlung oder Auffüllung eines Kassenvermögens zugewendet werden:

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
a) an Kassen mit laufenden Leistungen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger jährlich fünf vom Hundert der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme bis zu insgesamt dreißig vom Hundert der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der jeweils letzten drei Wirtschaftsjahre,	1. an Kassen mit laufenden Leistungen a) für die am 31. Dezember 1951 bereits laufenden Leistungen jährlich ein Fünftel des jeweiligen Deckungskapitals bis zur Höhe des jeweiligen gesamten Deckungskapitals dieser Leistungen, sowie für die nach dem 31. Dezember 1951 anfallenden laufenden Leistungen das jeweilige Deckungskapital bis zur Höhe des gesamten Deckungskapitals dieser Leistungen zuzüglich b) jährlich eineinhalb vom Hundert der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme bis zu insgesamt dreißig vom Hundert der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der jeweils letzten drei Wirtschaftsjahre;
b) an Kassen mit Leistungen von Fall zu Fall jährlich drei vom Hundert der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme bis zu insgesamt fünfzehn vom Hundert der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der jeweils letzten drei Wirtschaftsjahre, wenn fünfundzwanzig vom Hundert des Kassenvermögens innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Zuwendung zur ständigen Anlage außerhalb des Unternehmens, das Träger der Kasse ist, verwendet werden.	2. an Kassen mit Leistungen von Fall zu Fall jährlich einhalb vom Hundert der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme bis zu insgesamt fünfzehn vom Hundert der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der jeweils letzten drei Wirtschaftsjahre.
(3) Für die Berechnung des Kassenvermögens und der zu seiner Ansammlung oder Auffüllung zulässigen Zuwendungen (Absatz 2) gilt folgendes:	(3) Für die Berechnung des Kassenvermögens und der zu seiner Ansammlung oder Auffüllung zulässigen Zuwendungen (Absatz 2) gilt folgendes:
	1. Das Deckungskapital für laufende Leistungen im Sinn des Absatzes 2 Ziffer 1 Buchstabe a errechnet sich nach der anliegenden Tabelle.
1. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Grundstücke und Gebäude bleiben bei der Berechnung des nach Absatz 2 zulässigen Kassenvermögens außer Ansatz.	2. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Grundstücke und Gebäude bleiben bei der Berechnung des nach Absatz 2 zulässigen Kassenvermögens außer Ansatz.
2. Bei einer Kasse mit laufenden Leistungen und Leistungen von Fall zu Fall sind die Höchstgrenzen des Absatzes 2 Buchstabe a maßgebend.	3. Bei einer Kasse mit laufenden Leistungen und Leistungen von Fall zu Fall können Zuwendungen nach Absatz 2 Ziffern 1 und 2 erfolgen.
3. Bei Betrieben, die für ihre Arbeitnehmer mehrere Kassen eingerichtet haben, dürfen das Vermögen aller Kassen zusammen und die Zuwendungen für die Ansammlung	4. Bei Betrieben, die für ihre Arbeitnehmer mehrere Kassen eingerichtet haben, dürfen das Vermögen aller Kassen zusammen und die Zuwendungen für die Ansammlung

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
eines Kassenvermögens an alle Kassen zusammen die in Absatz 2 Buchstaben a oder b genannten Höchstbeträge nicht übersteigen. Ziffer 2 ist entsprechend anzuwenden.	eines Kassenvermögens an alle Kassen zusammen die in Absatz 2 Ziffern 1 und 2 genannten Höchstbeträge nicht übersteigen.
4. Gehört der Unternehmer selbst zu den künftigen Leistungsempfängern einer Kasse, so kann für ihn ein Betrag in Höhe des Lohns oder Gehalts eines vergleichbaren Arbeitnehmers berücksichtigt werden.	5. Gehört der Unternehmer selbst zu den künftigen Leistungsempfängern einer Kasse, so kann für ihn ein Betrag in Höhe des Lohns oder Gehalts eines vergleichbaren Arbeitnehmers berücksichtigt werden.
(4) Übersteigt das Kassenvermögen die in Absatz 2 vorgesehenen Grenzen, so ist es zur Bewirkung der Leistungen zu verwenden. Hierbei kann das außerhalb des Unternehmens anzulegende Kassenvermögen (Absatz 2) anteilmäßig zur Bewirkung der Leistungen verwendet werden.	(4) Übersteigt das Kassenvermögen die in Absatz 2 vorgesehenen Grenzen, so ist es zur Bewirkung der Leistungen zu verwenden.
(5) An Kassen, die sich die Mittel für ihre Leistungen durch einen Vertrag mit einem Lebensversicherungsunternehmen verschaffen, kann jährlich der Betrag der Jahresprämie, den die Kasse an das Versicherungsunternehmen zu zahlen hat, zugewendet werden. Absätze 2 bis 4 gelten insoweit für solche Kassen nicht.	(5) Soweit sich Kassen die Mittel für ihre Leistungen durch einen Vertrag mit einem Lebensversicherungsunternehmen verschaffen, kann jährlich der Betrag der Jahresprämie, den die Kasse an das Versicherungsunternehmen zu zahlen hat, zugewendet werden; Absätze 2 bis 4 gelten insoweit für solche Kassen nicht. Bis zur Höhe der in Absatz 2 Ziffer 1 angegebenen jährlichen Beträge ist die Zuwendung auch dann abzugsfähig, wenn sie von der Unterstützungskasse als Einmalprämie an ein Versicherungsunternehmen gezahlt wird.
§ 3	§ 3
Zuwendungen an Kassen, die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind	Zuwendungen an Kassen, die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind
Zuwendungen an Kassen, die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind, werden nur in der Höhe als Betriebsausgaben anerkannt, in der aus der Kasse im gleichen Wirtschaftsjahr an Zugehörige oder frühere Zugehörige des Betriebs Leistungen erfolgen. Zugehörige im Sinn dieser Vorschrift sind auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).	Zuwendungen an Unterstützungskassen, die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind, sind nur in der Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig, in der aus der Kasse im gleichen Wirtschaftsjahr an Zugehörige oder frühere Zugehörige des Betriebs Leistungen erfolgen. Zugehörige im Sinn dieser Vorschrift sind auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).
§ 4	§ 4
Schlußvorschriften	Schlußvorschriften
(1) Die Vorschriften der §§ 1 und 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1950, die Vorschriften des § 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.	Die Vorschriften der §§ 1 und 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1950, die Vorschriften des § 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(2) Die Vorschrift des § 1 Absatz 2 Satz 1 ist für Zuwendungen an rechtsfähige Pensionskassen, die vor dem 1. Januar 1951 gegründet worden sind, nur insoweit anzuwenden, als es sich um Zuwendungen zur Bildung des Deckungskapitals für a) die Wiedererhöhung der durch die Währungsgesetzgebung herabgesetzten Anwartschaften, b) die Erhöhung der Leistungen über den satzungsmäßigen Stand am 31. Dezember 1950 hinaus handelt. Dies gilt letztmalig für Zuwendungen im Sinn des Satzes 1, die Wirtschaftsjahre betreffen, die im Veranlagungszeitraum 1952 enden. § 1 Absatz 2 Satz 1 ist uneingeschränkt anzuwenden auf Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals für Anwartschaften, die Wirtschaftsjahre betreffen, die später als im Veranlagungszeitraum 1952 enden. (3) Die im § 2 Absatz 2 vorgeschriebene Anlage außerhalb des Unternehmens, das Träger der Kasse ist, ist erstmals bei Zuwendungen an Unterstützungskassen vorzunehmen, die ein Wirtschaftsjahr betreffen, das nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes endet. Bei Zuwendungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet worden sind und Wirtschaftsjahre betreffen, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes enden, ist die Anlagepflicht nach § 2 Absatz 2 bis zum Ende des dritten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen. (4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats Rechtsverordnungen über die in § 2 Absatz 2 vorgeschriebene Anlagepflicht zu erlassen.	(2) bis (4) entfällt.
	§ 4 a Anwendung im Gebiet des Landes Berlin Dieses Gesetz gilt nach § 12 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Gebiet des Landes Berlin.
§ 5 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	§ 5 unverändert

Tabelle für die Errechnung des Deckungskapitals für laufende Leistungen von steuerbefreiten Unterstützungskassen (§ 2 Absatz 3 Ziffer 1)

Erreichtes Alter des Leistungsempfängers (Jahre)	Die Jahresbeiträge der laufenden Leistungen sind zu vervielfachen bei Leistungen an männliche Leistungsempfänger mit	an weibliche Leistungsempfänger mit
(1)	(2)	(3)
bis 25	14	23
26	15	23
27—28	16	23
29	17	23
30—32	17	22
33—34	18	22
35—38	18	21
39—42	18	20
43—45	18	19
46	17	19
47—49	17	18
50—52	17	17
53—55	16	16
56—57	16	15
58	15	15
59—61	15	14
62—63	14	13
64	14	12
65—66	13	12
67	13	11
68	12	11
69—70	12	10
71	11	10
72	11	9
73—74	10	9
75	10	8
76	9	8
77	9	7
78—79	8	7
80	8	6
81—82	7	6
83	7	5
84—85	6	5
86—88	5	4
89	4	4
90—91	4	3
92—94	3	3
über 94	2	2